

Aix Point Shooting Club

Ergänzung zur Sportordnung

in der Fassung vom 2. Januar 2021

§ 1 Gehörschutz

Im Schießbetrieb ist das Tragen eines Gehörschutzes Pflicht. Zur Sicherstellung der störungsfreien Kommunikation muss dies ein aktiver Gehörschutz sein, der sich in einem funktionsbereiten Zustand befindet.

§ 2 Aufsichtsberechtigung

Mitglieder haben baldmöglichst die Befähigung zur Standaufsicht zu erwerben, frühestens aber nach 18 Trainingseinheiten und bei vorhandener Sachkunde (bestandene Waffensachkundeprüfung oder anderweitiger Nachweis). So soll für jederzeit ausreichende Aufsichtskapazitäten gesorgt werden. Gleichzeitig hat dies für das Mitglied den Vorteil, dass das Alleinschießen ohne Aufsicht regelkonform abgehalten werden kann.

§ 3 Kleidung

Mitglieder haben auf der Anlage zivile Kleidung zu tragen. Ausnahmen hiervon bestehen nur für Angehörige deutscher uniformtragender Staatsorgane (Polizei, Zoll, Bundeswehr, etc.). Insbesondere ist auch das Tragen militärisch aussehender Kleidungsstücke, auch in stark verfremdeter Art, auch ohne Hoheitsabzeichen, nicht gestattet. Unter dieses Verbot fallen auch modische Kleidungsstücke (z.B. Flecktarn in Rosa, olivfarbene Hosen und Hemden etc.) Ebenfalls nicht erlaubt ist das Tragen „taktischer“ Kleidung, vorzugsweise in schwarz, die an Einsatzkräfte erinnert (SWAT, etc). Jagdtypische Kleidung ist erlaubt.

In Zweifelsfällen gilt die Regel: Wenn man darüber nachdenken muß, ob es erlaubt ist, dann ist es nicht erlaubt.